



Reglement 02.00 über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen

vom 3. Mai 2023

Navigation Reglement und Vollzugsverordnung		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Temporärer Stromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung (Sperrung)	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Aufwendungen		

Politische Gemeinde Niederbüren

Elektra
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹ und Art. 28 Gemeindeordnung² als Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen:

¹ sGS 151.2, Gemeindegesetz, 21.April.2009

² Gemeindeordnung, der Politischen Gemeinde Niederbüren, 8. März 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	- 3 -
Art. 1	Geltungsbereich	- 3 -
Art. 2	Auftrag EN	- 3 -
Art. 3	Vollzug	- 3 -
Art. 4	Produzent	- 3 -
Art. 5	Rechtsverhältnis	- 3 -
Art. 6	Beginn und Ende Rechtsverhältnis	- 3 -
Art. 7	Verträge und Vereinbarungen	- 4 -
Art. 8	Gesetzliche Grundlagen	- 4 -
II.	Allgemeine Anschlussbedingungen	- 4 -
Art. 9	Anschlussgesuch, Installationsanzeige, Vorlagepflicht ESTI	- 4 -
Art. 10	Einspeisepunkt	- 4 -
Art. 11	Anschluss- und Netzverstärkung	- 4 -
Art. 12	Abnahmekontrolle	- 5 -
III.	Messung EEA	- 5 -
Art. 13	Messvariante Nettoproduktion	- 5 -
Art. 14	Messvariante Eigenverbrauch	- 5 -
Art. 15	Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	- 5 -
Art. 16	Wechsel Messvariante	- 5 -
IV.	Technische Anschlussbedingungen	- 6 -
Art. 17	Normen und Richtlinien	- 6 -
Art. 18	Schutzbedingungen	- 6 -
Art. 19	Steuerung und Regelung	- 6 -
Art. 20	Projektierung / Installation	- 6 -
Art. 21	Netzurückwirkungen	- 6 -
Art. 22	Netzbereitstellung	- 6 -
Art. 23	Blindstromkompensation	- 7 -
Art. 24	Energiespeicher	- 7 -
V.	Betriebsbedingungen	- 7 -
Art. 25	Änderungen / Kontrollen	- 7 -
Art. 26	Inbetriebnahme	- 7 -
Art. 27	Unterbrechungen / Einschränkungen	- 7 -
Art. 28	Stilllegung EEA durch die EN	- 8 -
VI.	Kosten	- 8 -
Art. 29	Bewilligung	- 8 -
Art. 30	Messeinrichtung	- 8 -
Art. 31	Zählermontage	- 8 -
Art. 32	Intelligente Messsysteme	- 8 -
Art. 33	Blindenergie	- 9 -
Art. 34	Anlagenbeglaubigung	- 9 -
Art. 35	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	- 9 -
VII.	Vergütung Energie	- 9 -
Art. 36	Vergütung	- 9 -
Art. 37	Direktvermarktung Energieproduktion	- 9 -
Art. 38	Förderprogramm Energie	- 9 -
Art. 39	Vermarktung Herkunftsnachweise (HKN)	- 10 -
VIII.	Haftung	- 10 -
Art. 40	Haftung	- 10 -
IX.	Schlussbestimmungen	- 10 -
Art. 41	Vollzugsbeginn	- 10 -
	Abkürzungsverzeichnis	- 11 -

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Installation, die Anschlussbedingungen und allfällige spezielle Abnahmeverträge für Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend EEA) im Parallelbetrieb. Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Niederbüren, nachfolgend EN genannt und den Anlagebetreibern, nachfolgend Produzent³ genannt.
Zweck / EN	Art. 2 Die EN: a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss «Reglement Elektrizität Energie⁴»; b) stellt gemäss EnG⁵ die Abnahme der dezentral produzierten Energie in ihrem Netz und deren Vergütung sicher und berücksichtigt auch das Verlangen auf Eigenverbrauch und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
Vollzug	Art. 3 Der Gemeinderat sorg für den Vollzug dieses Reglements. Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungsvorschriften als Vollzugsverordnungen zu diesem Reglement zu erlassen.
Produzent	Art. 4 Produzent ist, wer mittels EEA elektrische Energie an die EN liefert und deren Verteilnetz beansprucht.
Rechtsverhältnis	Art. 5 Das Rechtsverhältnis zwischen der EN sowie dem Produzent im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.
Beginn und Ende Rechtsverhältnis	Art. 6 a) Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen. b) Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

⁴ Reglement Niederbüren, über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss, xx.xx.xxxx

⁵ SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

Verträge und Vereinbarungen	Art. 7 Die EN kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei: a) Erzeugungsanlagen von Produzenten, welche eine Netzverstärkung benötigen; b) Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzurückwirkungen im Verteilnetz.
Gesetzliche Grundlagen	Art. 8 Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, wie auch Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen.

II. Allgemeine Anschlussbedingungen

Anschlussgesuch, Installationsanzeige	Art. 9 Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften⁶ vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Weitere Details sind in den entsprechenden Vollzugsverordnungen geregelt.
Einspeisepunkt	Art. 10 Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs (TAG) legt die EN gemäss EnG⁷ und StromVV⁸ die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).
Anschluss- und Netzverstärkung	Art. 11 Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten. Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten der EN. Voraussetzung für die Realisierung einer Netzverstärkung ist entsprechend der situativen Verhältnisse eine Bewilligung des Plangenehmigungsgesuches durch das ESTI. Diese wird nicht mit dem Anschlussgesuch geprüft. Je nach Voraussetzungen der Situation einer notwendigen Netzverstärkung, kann diese 3 bis 24 Monate oder länger dauern. Die EN behalten sich vor, wenn nach durchgeführter Netzverstärkung die EEA nicht erstellt wird, die entstandenen Kosten dem Produzenten zu belasten.

⁶ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

⁷ SR 730.0, Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

⁸ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Abnahmekontrolle	Art. 12 Nach der Schlusskontrolle des Installateurs muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV⁹ erfolgen.
------------------	---

III. Messung EEA

Messvariante Nettoproduktion	Art. 13 Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie abzüglich Eigenbedarf der Anlage in das Netz der EN eingespeist. Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, regelt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung.
Messvariante Eigenverbrauch	Art. 14 Produzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung¹⁰. Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Die überschüssige Energie wird in das Netz der EN eingespeist. Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, regelt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung.
Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	Art. 15 Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher nach Art. 14 EnV¹¹ aufgeteilt werden. Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, regelt der Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung.
Wechsel Messvariante	Art. 16 Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent der EN den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung. Die Kosten für den Wechsel der Messvariante können dem Produzenten gemäss dem Gebührentarif verrechnet werden.

⁹ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹⁰ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.

¹¹ SR 730.01, Energieverordnung (EnV), 1. November 2017

IV. Technische Anschlussbedingungen

Normen und Richtlinien	Art. 17 Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik und sind beim Bau und Betrieb von EEA's zu beachten.
Schutzbedingungen	Art. 18 Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz) wird mit der Bewilligung des Meldewesens durch die EN definiert. Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist. Der Produzent ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes und die Einhaltung der Schutzbedingungen selbst verantwortlich.
Steuerung und Regelung	Art. 19 Für die EN sind Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA vorzusehen. Die Ausführung der Schnittstellen zur Steuerung und Regelung der EEA werden mit der Bewilligung des Meldewesens durch die EN festgelegt. Zur statischen Netzstützung verlangt die EN nach Bedarf die Abgaben von induktiver bzw. kapazitiver Blindleistung. Vorgaben werden in der Bewilligung des Meldewesens geregelt und gelten als vertraglicher Bestandteil. Die Kosten für die geforderten Massnahmen gehen zu Lasten des Produzenten. Technische Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz).
Projektierung / Installation	Art. 20 Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an die EN haben gemäss der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) zu erfolgen.
Netzurückwirkungen	Art. 21 Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ am Verknüpfungspunkt überschritten, kann die EN besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers. Produzenten haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz der EN oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.
Netzbereitstellung	Art. 22 Die EN stellt dem Produzenten das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.

Blindstromkompensation	Art. 23 Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten. Art und Umfang der Kompensation sind mit der EN abzusprechen. Weitere Details geregelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA).
Energiespeicher	Art. 24 Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden. Die Details und Anschlussbedingungen regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zur Projektierung und Betrieb von Speicheranlagen.

V. Betriebsbedingungen

Änderungen / Kontrollen	Art. 25 Änderungen an der EEA sind der EN vor Ausführung mittels entsprechenden Meldungen anzuzeigen. Die EN behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.
Inbetriebnahme	Art. 26 Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn: a) alle notwendigen Bewilligungen vorliegen.; b) die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind; c) die Inbetriebnahme der EN mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist. d) alle geforderten Konfigurationen korrekt erstellt und schriftlich bestätigt worden sind. Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) und in der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz).
Unterbrechungen / Einschränkungen	Art. 27 Die EN hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen: a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. b) bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung). c) die Grenzwerte für Netzzrückwirkungen aufgrund störender Verbraucher oder Erzeuger nicht eingehalten werden. d) bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreiber der vorgelagerten Netze.

Stilllegung EEA durch die EN	Art. 28 Die EN hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn: a) Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen; b) die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind; c) der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt; d) die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt; e) die Grenzwerte für Netzurückwirkungen nach den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden; f) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze); g) im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).
------------------------------	--

VI. Kosten

Bewilligung	Art. 29 Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif in Rechnung gestellt.
Messeinrichtung	Art. 30 Die Messeinrichtung wird durch die EN bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif oder das Preisblatt¹² in Rechnung gestellt.
Zählermontage	Art. 31 Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.
Intelligente Messsysteme	Art. 32 Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet und über eine Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten können dem Produzenten gemäss dem durch den Gemeinderat erlassenen Gebührentarif oder das Preisblatt¹³ in Rechnung gestellt werden.

¹² Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

¹³ Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Blindenergie	Art. 33 Die Vorgaben betreffend Blindenergie sind einzuhalten. Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie kann dem Produzenten gemäss Preisblatt¹⁴ verrechnet werden. Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA).
Anlagenbeglaubigung	Art. 34 Die Anlagenbeglaubigung muss durch den Produzenten in Auftrag gegeben werden.
Abnahmeprüfung / Abnahmemessung	Art. 35 Die EN führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung durch. Werden bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gemäss den geltenden technischen Vorgaben, des bewilligten Meldewesens oder unzulässige störende Netzurückwirkungen festgestellt, die von der EEA ausgehen, wird der Betrieb der Anlagen eingestellt bis die Mängel behoben sind bzw. die vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind. Bei Abweichungen werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat regelt die Details in der Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA).

VII. Vergütung Energie

Vergütung	Art. 36 Es wird nur die ins Netz eingespeisene Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet die EN die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Die Vergütung erfolgt gemäss Preisblatt¹⁵.
Direktvermarktung Energieproduktion	Art. 37 Jeder Produzent kann die produzierte Energie ganz oder teilweise an Dritte veräussern. Den notwendigen Lieferantenwechsel meldet der Produzent der EN mindestens 30 Tage vor dem Übertritt. Die technische Umsetzung des Wechselprozesses gemäss den aktuellen Branchenempfehlungen sind zusätzlich zu berücksichtigen. Weitere Details werden in den Anhängen geregelt.
Förderprogramm Energie	Art. 38 Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt gemäss jeweiligem Förderprogramm oder den gesetzlichen Vorgaben. Den Wechsel in ein Förderprogramm oder den Austritt aus einem Förderprogramm meldet der Produzent der EN mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

¹⁴ Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

¹⁵ Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

	Art. 39
Vermarktung Herkunftsnachweise (HKN)	Jeder Produzent kann den ökologischen Mehrwert seiner eingespeisten Energie selber vermarkten. Gemäss Preisblatt ¹⁶ können die HKN der EN abgetreten werden. Die Vergütung erfolgt gemäss Preisblatt ¹⁷ . Weitere Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen. Den Wechsel in ein Förderprogramm oder den Austritt aus einem Förderprogramm meldet der Produzent dies der EN mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

VIII. Haftung

	Art. 40
Haftung	Der Produzent der EEA haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG ¹⁸ . Er haftet ferner für Aufwendungen der EN für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

IX. Schlussbestimmungen

	Art. 41
Vollzugsbeginn	Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Niederbüren, 3. Mai 2023

Politische Gemeinde Niederbüren

Caroline Bartholet	Markus Ramseier
Gemeindepräsidentin	Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023.

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

¹⁶ Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

¹⁷ Preisblätter, Preisblatt STROM oder Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

¹⁸ SR 734.0 Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), 24. Juni 1902

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der EN.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speichieranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
EVU	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).

Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch